



Hausordnung

Zur Regelung des Schullebens und des Umgangs aller am Schulleben Beteiligten gibt sich die Brodowin-Schule die folgende Hausordnung:

Allgemeine Regeln

Hausrecht

- Die Schulleiterin übt das Hausrecht aus.
- Besucher, Lieferanten und Handwerker (schulfremde Personen) melden sich umgehend im Sekretariat bzw. beim Hausmeister.
- Schulfremden Personen ist der Aufenthalt im Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung bzw. des Hausmeisters erlaubt.
- Das Hausrecht kann durch die Schulleiterin auf andere Mitarbeiter*innen übertragen werden.

Betreten und Verlassen der Schule

- Schüler*innen ohne Hortverträge dürfen das Schulhaus um 7:45 Uhr betreten und haben das Schulgelände nach Unterrichtsschluss unverzüglich (innerhalb von 15 Minuten) zu verlassen.
- Kinder, die an der SpB teilnehmen, dürfen sich nur innerhalb der im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeiten auf dem Schulgelände aufhalten.
- Außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten dürfen sich Schüler*innen auf dem Schulgelände nur zu schulischen Veranstaltungen (z. B. Schulfesten), unter Aufsicht schulischer Mitarbeiter*innen oder mit Genehmigung der Schulleiterin aufhalten.
- Während der Unterrichts- und Betreuungszeiten dürfen Schüler*innen das Schulgelände nicht ohne Erlaubnis verlassen.

Schulgelände

- Das Befahren des Schulhofes mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur mit Erlaubnis der Schulleitung oder des Hausmeisters gestattet.
- Der Abstellplatz für Fahrräder ist zweckentsprechend zu nutzen.
- Für gestohlene oder beschädigte Fahrzeuge übernimmt die Schule keine Haftung.
- Das Konsumieren sämtlicher Genussmittel, wie Drogen, Tabak, Vape, Energy Drinks, Alkohol etc.) ist auf dem gesamten Schulgelände, in den Schulgebäuden und auf dem Weg zwischen den Sporthallen und Schulgebäuden untersagt. Diese Genussmittel werden eingezogen und die Sorgeberechtigten werden direkt informiert. In diesem Fall werden Maßnahmen zum Kinderschutz eingeleitet.
- Hunde sind grundsätzlich nicht auf dem Schulgelände erlaubt, es sei denn, die Schulleitung hat dies genehmigt. Der Hund muss angeleint sein.

Schulgebäude

- Fahrgeräte dürfen nicht im Klassenraum aufbewahrt werden. Diese sollten auf den entsprechenden Abstellplätzen angeschlossen werden.
- Auf den Fluren und im Treppenhaus wird nicht gerannt und geschrien.

Wertgegenstände, verbotene Gegenstände

- Wertvoller Schmuck, teure Kleidungsstücke sowie hohe Geldbeträge gehören nicht in die Schule. Bei Verlust oder Beschädigung ist hierfür das Land Berlin in der Regel nicht in Regress zu nehmen.
- Geldbörsen, Wohnungs- oder Haustürschlüssel, Schmuck, Uhren, Taschenrechner u.Ä. sind in der Schule nicht unbeobachtet zu lassen. Die Aufbewahrung derartiger Gegenstände in Schultaschen, die in unverschlossenen Räumen oder auf Fluren abgestellt werden, ist leichtfertig.
- Ist das Mitführen von Wertgegenständen nicht zu umgehen, so können diese in Ausnahmefällen im Sekretariat zur Aufbewahrung während der Unterrichtszeit hinterlegt werden.
- In Sportstunden dürfen aus Sicherheitsgründen Schmuck und Uhren nicht getragen werden. Solche Wertgegenstände können nicht durch die Sportlehrkräfte aufbewahrt werden, sondern müssen in den Umkleideräumen verbleiben. Daher sollten insbesondere an Tagen mit Sportunterricht nur die unbedingt nötigen Gegenstände mitgeführt werden.
- Das Mitführen von Waffen und Waffenattrappen, einschließlich Messern und Reizgas, ist auf dem Schulgelände untersagt. Das Jugendschutzgesetz gilt uneingeschränkt.

Handy- und Smartwatchnutzung

- Handys/ Smartwatches sind vor Betreten des Schulgeländes auszuschalten und in der Schultasche zu verstauen und dürfen erst nach Verlassen des Schulgeländes wieder in Betrieb genommen werden. Auf dem Weg wischen der Sporthalle und den Schulgebäuden ist das Handy ausgeschaltet, darf nicht genutzt werden.
- Pädagog*innen sind berechtigt, Gegenstände, die zur Störung des Unterrichts- und eFöB-Betriebes oder Gefährdung Dritter benutzt werden, einzuziehen.¹
- Mit der Erlaubnis der Lehrerin / des Lehrers kann das Handy/ die Smartwatch im Unterricht genutzt werden, um zum Beispiel:
 - Tafelbilder zu fotografieren
 - interessante Experimente im naturwissenschaftlichen Unterricht zu filmen oder zu fotografieren
 - Musik im Musikunterricht aufzunehmen oder abzuspielen
 - im Sportunterricht die Stoppuhr zu nutzen
 - die Rechnerfunktion des Handys zu nutzen
 - zur Internetrecherche
- Es ist zu beachten, dass bei einer Erlaubnis zur Nutzung des Handys/ der Smartwatch Schüler*innen nicht benachteiligt werden, wenn sie kein vergleichbares Gerät besitzen. Die Pädagog*innen bieten in diesem Zusammenhang alternative Möglichkeiten.
- In Notfällen darf das Handy/ die Smartwatch immer benutzt werden, um Hilfe zu holen.

¹ Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen der Handys. Ein Schadensersatz ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- Bei allen schulischen Veranstaltungen, wie z. B. Schulaufführungen, Wandertagen oder Klassenfahrten, gilt diese Nutzungsordnung. Wenn fotografiert werden darf, müssen alle Personen auf den Fotos einverstanden sein.
- Sollten sich Schüler*innen entgegen der Vorgaben verhalten, folgen aufgeführte Konsequenzen:
 - Einziehen des Handys/ der Smartwatch bis Unterrichtsschluss. Die Eltern werden in Kenntnis gesetzt und das Gerät wird an die Eltern zurückgegeben.
- Weitere Verstöße führen zu Ordnungsmaßnahmen.
- Besteht der Verdacht, dass mit dem Handy/ der Smartwatch strafbare Inhalte erstellt, gespeichert oder getauscht werden, werden ebenso die Schulleitung sowie die Polizei informiert.

Unterricht

- Der Unterricht wird durch die Lehrkräfte, bei VHG-Betreuungsstunden durch die Erzieher*innen eröffnet und beendet.
- Über die Form der Begrüßung und Verabschiedung zur Stunde entscheiden die Pädagog*innen entsprechend dem Alter der Kinder und der äußeren Umstände.
- Unterrichtsräume dürfen von den Schüler*innen erst nach Aufforderung durch die Lehrkraft bzw. durch die/den Erzieher*in betreten werden.
- Mit den Schüler*innen werden Verhaltensregeln schriftlich vereinbart (Anlage).
- Die Nutzung der Computer und des Internets werden durch eine gesonderte Nutzungsordnung geregelt.
- Bei extremen Wetterlagen soll der Unterricht in einer Art und Weise durchgeführt werden, der den Witterungsverhältnissen angepasst ist. Ist dies aufgrund der konkreten Situation des Einzelfalls nicht möglich, kann er auch ausfallen. Allerdings sind die Schüler*innen im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule und des offenen Ganztagsbetriebs während der Unterrichtsausfallzeiten durch Lehrkräfte sowie pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiter*innen zu betreuen. Der obligatorische Schwimmunterricht in der Grundschule findet auch in den Fällen einer Hitzewelle nach Absatz 1 statt. Klassenarbeit sind in den Vormittagsstunden zu schreiben.

Pausen

- Die Schüler*innen haben sich in den Pausen so zu verhalten, dass jeder die Möglichkeit hat, sich ungestört zu erholen, bzw. sich auf die kommende Stunde vorzubereiten.
- Der Raumwechsel erfolgt zu Beginn der jeweiligen Pause.
- In den großen Pausen haben die Schüler*innen das Schulhaus zu verlassen und sich auf dem Schulhof bzw. Spielplatz aufzuhalten. Oder sie nutzen die offenen Räume, die zur Pausennutzung unter Aufsicht zur Verfügung stehen. Bei schlechtem Wetter (Abklingeln) erfolgt der Aufenthalt im Unterrichtsraum der folgenden Stunde bzw. bei darauffolgender Sportstunde im Foyer.
- Die Nutzung des Bolzplatzes während der Hofpausen ist klar geregelt und tageweise den einzelnen Klassen zugeordnet:
 - In der ersten Hofpause nutzt der 5. Jahrgang das linke Tor und der 6. das rechte Tor.
 - In der zweiten Hofpause nutzt der 3. Jahrgang das linke Tor und der 4. das rechte Tor

- Klasseneinteilung:

	Linkes Tor	Rechtes Tor
Montag	A	A
Dienstag	B	B
Mittwoch	C	C
Donnerstag	D	D
Freitag	E	E

- Es gilt ein grundsätzliches Ballverbot für alle Klassen außerhalb des Bolzplatzes, mit Ausnahme der Tischtennisplatten.
- Es werden keine Bälle oder Materialien aus den Turnhallen rausgegeben oder verliehen, mit Ausnahme der Vertretungsstunden, dort liegt die Verantwortung bei der Lehrkraft.
- Klasse 1 bis 2 können in den Essenpausen auf dem Bolzplatz, am Baumhaus oder hinter dem Hauptgebäude Ball spielen.
- Bei mehrmaligen Regelverstößen und Ermahnungen erhält der/ die Schüler*in eine Bolzplatzsperre.
- Den Anordnungen der Aufsicht führenden Pädagog*innen ist Folge zu leisten.
- Zur Unterstützung der Aufsicht führenden Pädagog*innen werden Aufsichtshelfer eingesetzt.
- Das eigenmächtige Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und während der Ganztagsbetreuung ist Schüler*innen grundsätzlich untersagt.
- In den Wintermonaten ist das Schneeballwerfen nur in dem dafür vorgesehenen Bereich oder unter direkter Aufsicht des pädagogischen Personals erlaubt.
- Die Esseneinnahme erfolgt zu den jeweils festgelegten Zeiten.
- Die Regeln in den Speiseräumen sind einzuhalten, hierbei gilt, dass das Essen ruhig und ohne Störung eingenommen werden kann. Anschließend wird der Tisch gewischt, das Geschirr an den vorgesehenen Ort gestellt und der Platz ordentlich hinterlassen. Die letzten Essenteilnehmer*innen stellen unter Aufsicht sämtliche Stühle hoch und schließen die Fenster.
- Sollten die Regeln nicht eingehalten werden, können Erziehungsmaßnahmen folgen.
- Mit den Schüler*innen werden Verhaltensregeln schriftlich vereinbart.

Sozialpädagogischer Bereich (SpB)

- Für die Teilnehmer*innen am Ganztagsbetrieb gelten alle Regeln dieser Hausordnung sinngemäß. Den Anordnungen der Erzieher*innen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- Kinder in der ergänzenden Förderung und Betreuung, die an gruppenoffenen Angeboten teilnehmen, halten sich in der Regel in der offenen SpB-Etage, alle anderen in ihren Gruppenräumen bzw. auf dem Hof auf. Jeder Ortswechsel (z. B. Toilettengang) bedarf der Zustimmung der/des Erzieher*in.
- Jedes Kind hat sich vor Verlassen der Schule bei der/ dem zuständigen Erzieher*in abzumelden.
- Mit den Kindern werden Verhaltensregeln schriftlich vereinbart (Anlage).

Ordnung und Sauberkeit

- Alle Schüler*innen sowie Mitarbeiter*innen der Schule sind für Ordnung und Sauberkeit im Schulhaus und auf den Freiflächen mitverantwortlich und haben Verschmutzungen oder Beschädigungen zu vermeiden.
- Die Schüler*innen der Schulanfangsphase tragen in ihren Klassenräumen freiwillig Hausschuhe. Den Klassen 3 und 4 wird dies empfohlen.

- Jede Klasse hat den Unterrichtsraum in sauberem Zustand zu verlassen. Kreidetafeln bzw. Whiteboards sind zu wischen.
- Kinder in der ergänzenden Förderung und Betreuung beseitigen selbst verursachte Verunreinigungen und räumen nach dem Spiel benutztes Spielzeug wieder an Ort und Stelle.
- Nach der letzten Unterrichtsstunde bzw. am Ende der SpB-Betreuung sorgen die Schüler*innen unter Aufsicht der Pädagog*innen dafür, dass im Raum
 - die Stühle hochgestellt werden,
 - die Fenster geschlossen sind,
 - die Jalousien hochgezogen werden,
 - gefegt wird,
 - die Tafel und die Ablage feucht gereinigt werden (Kreidetafeln/ Whiteboards)
 - das Smartboard und sämtliche elektronische Geräte ausgeschaltet werden und
 - das Licht gelöscht ist.
- Die Klassenleitungen legen Klassendienste fest.
- Die Reinigung des Schulhofes erfolgt durch die Klassen im festgelegten Wechsel (Umweltfreunde).
- Mit den Schüler*innen werden Verhaltensregeln schriftlich vereinbart.
- Toilettenregelung: Toiletten sind ordnungs- und sachgemäß zu nutzen. Bei anhaltenden Problemen kann es Einschränkungen geben (z.B. Sperrungen, Papierausgabe in den Klassen).
- Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden haftet der Verursacher.

Schulversäumnisse/ Beurlaubungen

- Bei Schulversäumnissen wegen Krankheit oder sonstiger triftiger Gründe sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, am selben Tag über das Kontaktformular der Homepage oder per Anruf im Sekretariat die Schule zu informieren.
- Bei der Rückkehr in die Schule hat der/ die Schüler*in eine schriftliche Mitteilung der Klassenleitung vorzulegen, in der die Dauer und ggf. die Gründe des Fernbleibens dargelegt werden.
- Nichteinhaltung dieser Regelungen führt zu unentschuldigten Fehlzeiten.
- Während der Unterrichtszeit erkrankte Schüler*innen müssen sich zunächst bei der unterrichtenden Lehrkraft melden. Erst nach der Verständigung eines Erziehungsberechtigten über das Schulsekretariat kann das erkrankte Kind nach Hause entlassen werden.
- Beurlaubungen müssen rechtzeitig vorher schriftlich beantragt werden. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für versäumten Stoff.
- Bis zu drei Tagen beurlaubt die Klassenleitung, bis zu vier Wochen (z.B. aufgrund einer Kur oder Reha), nach Stellungnahme der Klassenleitung, die Schulleitung.
- Beurlaubungen vor und nach den Ferien werden nach Stellungnahme der Klassenleitung bei der Schulleitung beantragt. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien werden in der Regel nicht genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall.
- Freistellungen (auch teilweise) vom Sportunterricht werden von den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Beifügung eines ärztlichen Attests bei der Schulleitung beantragt. Aufgrund einer Stellungnahme des Jugendgesundheitsdienstes gewährt sie die Freistellung, längstens für die Dauer eines Schulhalbjahres. Vom Sport freigestellte Schüler sind zur

Anwesenheit am Sportunterricht verpflichtet. Abweichungen regelt die Sportlehrkraft.

- Verstöße gegen die Hausordnung werden mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet. Bei vermuteten oder offensichtlichen Straftaten erfolgt Anzeige bei der Polizei.**

beschlossen durch die Schulkonferenz am 06. Oktober 2025

Anlage



Wir gehen fair und respektvoll miteinander um.	Wir wollen in Ruhe und ungestört lernen und spielen.	Wir haben Respekt vor dem Eigentum anderer.	Wir fühlen uns für unsere Schule verantwortlich.
Das bedeutet für mich:			
Ich bin freundlich und helfe anderen.	Ich nehme Rücksicht auf andere.	Ich mache nichts kaputt.	Ich helfe mit, die Schule zu verbessern.
Ich tue niemandem weh.	Im Schulgebäude gehe ich langsam und leise.	Ich gehe sorgsam mit Schulmaterialien um.	Ich achte auf Ordnung und Sauberkeit in der Schule.
Ich schließe keinen aus.	Ich lenke andere nicht ab.	Ich mache sauber, wenn ich etwas beschmutzt habe.	Ich werfe Abfälle in den Müllimer.
Bei „Stopp!“ ist Schluss.	Ich komme pünktlich.	Ich ersetze von mir zerstörte oder beschädigte Gegenstände.	Ich halte die Toiletten sauber.
Ich kann mir Hilfe holen.	Ich halte mich an die Klassenregeln.	Ich gehe vorsichtig mit den Gegenständen von anderen um.	Ich achte auf Pflanzen und Tiere auf dem Schulgelände.
Wir gehen fair und respektvoll miteinander um.	Wir wollen in Ruhe und ungestört lernen und spielen.	Wir haben Respekt vor dem Eigentum anderer.	Wir fühlen uns für unsere Schule verantwortlich.

Wenn ich unsere Regeln nicht einhalte:	
Wenn ich aus Versehen einmal gegen eine Regel verstoße...	... werde ich von Lehrer/in oder Erzieher/in darauf hingewiesen (erste Ermahnung: Reflexionsbogen + Vermerk in der Klassenliste). (§62 Erziehungsmaßnahmen)
Wenn mir dies ein zweites Mal passiert...	... bekomme ich im Unterricht einen Verhaltensstrich und eine zweite Ermahnung (Reflexionsbogen + Vermerk in der Klassenliste) . (§62 Erziehungsmaßnahmen)
Wenn mir das ein drittes Mal passiert...	... erhalte ich eine dritte Ermahnung (Reflexionsbogen + Vermerk in der Klassenliste) und werde zu einem erzieherischen Gespräch geladen. (§62 Erziehungsmaßnahmen)
Wenn mir das immer wieder passiert...	... werden Lehrer*innen oder Erzieher*innen mich tadeln (mündlicher Tadel als Vermerk im Klassenbuch + Reflexionsbogen). Es findet außerdem ein Gespräch mit meinen Eltern statt. Den mündlichen Tadel bekomme ich auch, wenn ich Lehrer*innen oder Erzieher*innen beleidige. (§62 Erziehungsmaßnahmen)
Nun soll so etwas nicht mehr vorkommen, sonst...	... erhalte ich einen Eintrag im Klassenbuch unter der Rubrik „Bemerkungen“, außerdem einen Reflexionsbogen. Außerdem werde ich zu einem Gespräch geladen und meine Eltern werden schriftlich informiert. In einer Klassenkonferenz werden Verantwortlichkeiten, Lösungswege und weitere Konsequenzen besprochen. (§62 Erziehungsmaßnahmen)
Bei schwerwiegenden Vergehen...	... kann ich einen schriftlichen Verweis bekommen. Außerdem erhalte ich einen Reflexionsbogen, ich werde zu erzieherischen Gesprächen geladen und meine Eltern werden schriftlich informiert. (§63 Ordnungsmaßnahmen)
Wenn sich trotz eines schriftlichen Verweises nichts verbessert...	... kann ich auch vom Unterricht ausgeschlossen werden (Suspendierung). Der Ausschluss erfolgt im Nachgang einer Klassenkonferenz und im Zusammenhang mit der Vergabe eines Reflexionsbogens einer schriftlichen Information der Eltern sowie deren Einladung zu einer Schulhilfekonferenz. Während des Ausschlusses müssen täglich zu bearbeitende Materialien abgeholt bzw. abgegeben werden. (§63 Ordnungsmaßnahmen)
Besondere Regelungen	Auf Antrag der Klassenkonferenz kann ein längerer Ausschluss über die Schulleitung und Schulaufsicht nach Anhörung der Eltern und des Schülers/ der Schülerin umgesetzt werden. (§63 Ordnungsmaßnahmen)
Wenn ich öfter zu spät komme oder den Unterricht verlassen muss, weil ich störe...	... muss ich nachsitzen , das heißt, ich muss die Aufgaben erledigen, wenn alle anderen nach Hause gehen. Das passiert auch, wenn ich meine Hausaufgaben vergesse (Klasse 5 und 6).
Wenn ich mutwillig Schuleigentum beschmutze oder zerstöre...	... muss ich oder meine Eltern dafür bezahlen (Schadenersatz). Manchmal kann ich den Schaden auch wieder gut machen , indem ich z.B. dem Hausmeister bei seiner Arbeit helfe.
Wenn Mitschüler*innen mit meinem Verhalten nicht einverstanden sind...	... kann sich der Klassenrat damit beschäftigen oder die Konfliktlotsen laden mich zur Beratung ein.

Schulleiterin	Lehrkraft	Erzieher/in	Schülerin/Schüler	Erziehungsberechtigte/r
---------------	-----------	-------------	-------------------	-------------------------